

---

**Prok. Herbert Ribic, MSc.**

Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Immobilienwesen

# Bewertung einer Pflegeverpflichtung in Österreich

## 1. Vorworte

### 1.1. Vorwort Ing. Mag. Georg Hillinger (Vorsitzender Fachbeirat LBA)

*Der Fachbeirat der Liegenschaftsbewertungsakademie (LBA) diskutiert und bearbeitet bewertungswissenschaftliche Themen und stellt Erkenntnisse daraus den Sachverständigenkolleginnen und -kollegen zur Verfügung. Die Wertermittlung der Belastung einer Liegenschaft durch eine Pflegeverpflichtung stellt ein komplexes Thema in der Liegenschaftsbewertung dar. Im Rahmen der Lehrtätigkeit an der LBA hat Kollege Herbert Ribic, MSc. für seinen Vortrag „Rechte und Lasten“ unter anderem einen Fachartikel verfasst, der erstmals auf aktuelle, in Österreich ermittelte Daten der Statistik Austria betreffend „Bundespflegegeldbezieherinnen und -bezieher nach Alter und Pflegestufen für den Zeitraum 12/2019“ zugreift. Die bisher veröffentlichten Daten aus den USA können dadurch ersetzt werden, die Auswertung zeigt im Ergebnis doch erhebliche Unterschiede zu den österreichischen Daten. Damit kann aus Sicht der Bewertungswissenschaft ein weiterer Beitrag zur Präzisierung bei der Bewertung einer Pflegeverpflichtung geleistet werden.*

### 1.2. Vorwort des Autors

Die Bewertung einer Pflegeverpflichtung gehört mitunter zu den schwierigsten Materien der Grundstückswertermittlung. Dabei ist die Vorgehensweise bei der Bewertung relativ unkompliziert. Hier geht man analog zu Rentenzahlungen und Naturalleistungen vor, indem man den Barwert eines der Pflegeverpflichtung entsprechenden Geldbetrags berücksichtigt.

Die Schwierigkeit besteht in der Ermittlung

- eines für die Pflegeverpflichtung angemessenen Geldbetrags und
- der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Pflege, wenn sich die berechnete Person bzw. die berechtigten Personen zum Bewertungsstichtag noch bester Gesundheit erfreuen.

Ein Pflegefall liegt vor, wenn die berechnete Person pflegebedürftig wird, das heißt, wenn sie bei den gewöhnlichen und täglich wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang die Hilfe einer anderen Person benötigt. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Pflegebedürftigkeit lässt sich nur

aus empirischen Untersuchungen ableiten. Rund 466.000 Menschen in Österreich (Auszahlungsmonat Dezember 2019) benötigen ständig Pflege und beziehen daher Pflegegeld, dies sind immerhin rund 5,3 % der Bevölkerung.<sup>1</sup>

## 2. Gesetzliches Pflegegeld

Mit dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), das am 1. 7. 1993 in Kraft getreten ist, wurde ein für ganz Österreich einheitliches Pflegegeld eingeführt. Ziel des Pflegegeldes ist es, pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu geben, „ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen“. Das Pflegegeld soll Mehraufwendungen pauschal abgelden und somit zur Finanzierung der notwendigen Betreuung und Hilfe beitragen. Gleichzeitig wurde damit auch die Basis geschaffen, um die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Pflegefalles auf Basis gesicherter Daten zu berechnen.

Es wird in weiterer Folge unterstellt, dass fast jede bzw. jeder Pflegebedürftige in Österreich zumeist auch Pflegegeld bezieht. Ein Umstand, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

## 3. Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzliches Pflegegeld gebührt, wenn

- aufgrund einer körperlichen, geistigen bzw. psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ständig Betreuung und Hilfe in einem bestimmten zeitlichen Mindestausmaß erforderlich ist,
- dieser Zustand mindestens sechs Monate andauert und
- der gewöhnliche Aufenthalt der bzw. des Pflegebedürftigen in Österreich ist, wobei die Gewährung von Pflegegeld im EWR unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

## 4. Pflegebedarf<sup>2</sup>

### 4.1. Allgemeines

Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldgesetze liegt dann vor, wenn man sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung braucht. Betreuungsmaßnahmen sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen (wie zB Kochen, Essen, Medikamenten-

einnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung). Hilfsverrichtungen sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen.

### 4.2. Beurteilung des Pflegebedarfs

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können ausschließlich folgende fünf Hilfsverrichtungen berücksichtigt werden:

- Besorgung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens;
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände;
- Pflege der Leib- und Bettwäsche;
- Beheizung des Wohnraums einschließlich der Herbeschaffung des Heizmaterials;
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (zB Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen).

## 5. Einstufung und Ausmaß

### 5.1. Allgemeines

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind hinsichtlich der Höhe des Anspruchs auf Pflegegeld sieben Stufen vorgegeben. Auch eine befristete Gewährung ist möglich. Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer ärztlichen Begutachtung. Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

Bei bestimmten Personengruppen ist bei der Feststellung des Pflegebedarfs zusätzlich ein Erschweriszuschlag zu berücksichtigen, der den Mehraufwand für die pflegerschwierenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abgelten soll.<sup>3</sup> Bei Menschen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist ab dem 15. Geburtstag ein pauschaler Erschweriszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat zu berücksichtigen. Pflegeerschwerende Faktoren liegen dann vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Werden auch andere pflegebezogene Leistungen bezogen, werden diese zur Vermeidung von Doppelleistungen auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag. Dazu gehören zB:

- Pflege- oder Blindenzulage nach den Sozialentschädigungsgesetzen;
- erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder.

### 5.2. Weitgehend gleichartiger Pflegebedarf

Bestimmten Gruppen von behinderten Menschen, die einen weitgehend gleichartigen Pflegebedarf haben, wird das Pflegegeld durch fixe Zuordnung zu einer der sieben Stufen gewährt. In diese Personengruppe fallen:

- hochgradig Sehbehinderte;
- Blinde;
- Taubblinde;
- Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind und zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines – auch technisch adaptierten – Rollstuhls angewiesen sind, und zwar wegen einer
  - Querschnittlähmung,
  - beidseitigen Beinamputation,
  - genetischen Muskeldystrophie,
  - Encephalitis disseminata (Multiplen Sklerose),
  - infantilen Cerebralparese.

Über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe entscheidet die zuständige Stelle auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens. In der Regel erfolgt ein Hausbesuch durch eine Ärztin oder einen Arzt, in manchen Fällen durch eine diplomierte Pflegefachkraft. Dieser Hausbesuch ist zuvor anzukündigen. Vertrauenspersonen (wie zB die pflegenden Angehörigen) können bei dieser Begutachtung anwesend sein und Angaben zum Pflegealltag machen.

Abbildung 1 zeigt den Pflegebedarf und die Höhe des monatlichen Pflegegeldes. Das Pflegegeld ist steuerfrei und wird 12-mal pro Jahr ausbezahlt. **Seit 1. 1. 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung nach dem Pensionsanpassungsfaktor.**

## 6. Daten zu Pflegegeldbezieherinnen und -beziehern in Österreich

Die Statistik Austria erhebt jährlich die Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher, das Alter und die Pflegestufe der jeweilig betroffenen Personen. Zusätzlich werden die Aufwendungen für das Pflegegeld nach Pflegestufe und Geschlecht erhoben. Aus diesen Daten lassen sich die Abbildungen 2 und 3 ableiten.

Es leitet sich eine durchschnittliche Pflegestufe von 2,89, sohin annähernd 3 ab. Das statistische Pflegegeld als Quotient der Division des Jahrespflegegeldes 2019 durch den Jahresdurchschnitt an Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher 2019 liegt monatlich berechnet bei rund € 475,–.<sup>4</sup> Somit entspricht auch das durchschnittliche Pflegegeld nahezu der Pflegestufe 3 von € 459,90 monatlich.

Nach betroffenen Altersgruppen stellt sich die Pflegebedürftigkeit wie in Abbildung 3 visualisiert dar: In dieser Grafik ist sehr deutlich zu erkennen, dass ab dem 55. Lebens-

jahr mit einer Zunahme der Pflegefälle gerechnet werden kann. Ab dem 75. bis 80. Lebensjahr ist der Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen massiv.

### 7. Wer übernimmt Pflegekosten? Was kostet Pflege?

Die Kosten der Pflege können in der Regel aus dem laufenden Einkommen (wie etwa Alterspension oder staatliches Pflegegeld) nicht allein abgedeckt werden. Somit muss auch auf das bestehende Vermögen zurückgegriffen werden. Reichen die Mittel nicht aus, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Kostenzuschuss nach den Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetzen der Bundesländer gewährt werden.<sup>5</sup> **Zu beachten ist, dass der Vermögensregress in der stationären Langzeitpflege seit 1. 1. 2018 abgeschafft ist.**

Rund 80 % der derzeit in Österreich pflegebedürftigen Personen werden in ihrer vertrauten Umgebung von Angehörigen, Nachbarn oder Freundinnen und Freunden betreut.<sup>6</sup> Nimmt man zusätzlich dazu auch noch professionelle Hilfe in Anspruch, werden das laufende Einkommen und das gesetzliche Pflegegeld in den meisten Fällen nicht ausreichen. Für professionelle Hilfe zu Hause bei zB Pflege- und Reinigungsdiensten bezahlt man zwi-

schen € 10,- und € 45,- pro Stunde.<sup>7</sup> Essen auf Rädern kostet durchschnittlich rund € 250,- pro Monat. Diese Kosten sind selbst zu bezahlen. Man kann lediglich – je nach Einkommenssituation – eine staatliche Förderung beantragen.

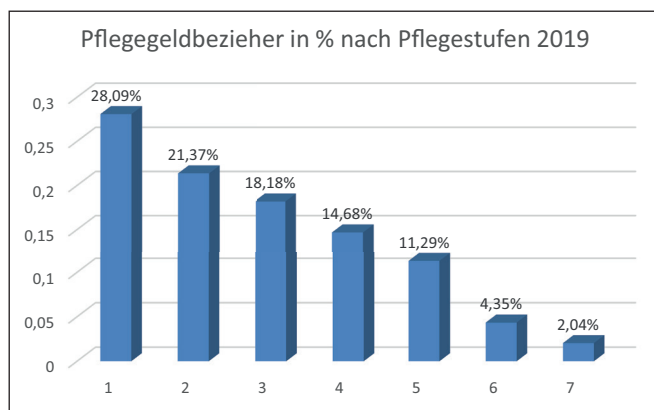
Bei einem Heimaufenthalt wird das Pflegegeld weiter in voller Höhe angewiesen. Ebenso im Falle einer mobilen Betreuung durch die sozialen Dienste. Die Tarife sind landesweit einheitlich sozial gestaffelt. Der von den sozialen Diensten aufgrund der Pflegestufe verlangte bzw. ermittelte Betrag muss nun in der Bewertung mittels eines geeigneten Faktors kapitalisiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Überlebenswahrscheinlichkeit Pflegebedürftiger geringer ist als jene nicht Pflegebedürftiger. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Leibrentenbarwertfaktor auf die Absterbeordnung der Sterbetafel abstellt und somit die Lebenserwartung der gesamten Bevölkerung beinhaltet. Bei Anwendung der Leibrentenbarwertfaktoren auf Grundlage der Sterbetafel ist die Gruppe derjenigen, die pflegebedürftig waren, enthalten. Insofern wäre eine Differenzierung aus dieser Sicht nicht erforderlich. Andernfalls bestünde die Gefahr der Doppelberücksichtigung.

Pflegebedarf (monatliche Stunden)	Pflegestufe	Euro (netto)
Mehr als 60 Stunden	1	160,10 Euro
Mehr als 95 Stunden	2	295,20 Euro
Mehr als 120 Stunden	3	459,90 Euro
Mehr als 160 Stunden	4	689,80 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist</li> </ul>	5	936,90 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder</li> <li>▪ die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist</li> </ul>	6	1.308,30 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder</li> <li>▪ ein gleich zu achtender Zustand vorliegt</li> </ul>	7	1.719,30 Euro

(Beträge gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020)

**Abbildung 1:** Höhe des Pflegegeldes ab 1. 1. 2020 (Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite.360516.html>)



**Abbildung 2:** Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher nach Pflegestufen in Prozent – Österreich 2019 (Quelle: eigene Darstellung, Basis Daten Statistik Austria, 2019)

## 8. Verweildauer in Pflegeheimen

Laut Bericht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 20. 12. 2017 wurde anhand von 85.182 Personen untersucht, wie lange diese in Pflegeheimen lebten. Von den herangezogenen Personen sind 46.218 im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2016 verstorben. Im Schnitt lebten diese 455,37 Tage bis zum Ableben im Pflegeheim. Diese Zahl ist als nicht alters- und geschlechtsspezifische durchschnittliche Verweildauer von Personen in Pflegeheimen bis zum Tod anzusehen.<sup>8</sup>

*Kleiber* führt hierzu aus, dass auf Basis einer deutschen Untersuchung im Zeitraum zwischen 2007 und 2014 die durchschnittliche Verweildauer 29,90 Monate, sohin 897 Tage, betragen hat. In dieser Studie wird allerdings eine Reduktion der Verweildauer bis 2020 auf 24 Monate, sohin 720 Tage, prognostiziert. Nach *Kleiber* ist bei bereits eingetretener Pflegebedürftigkeit bei der Kapitalisierung

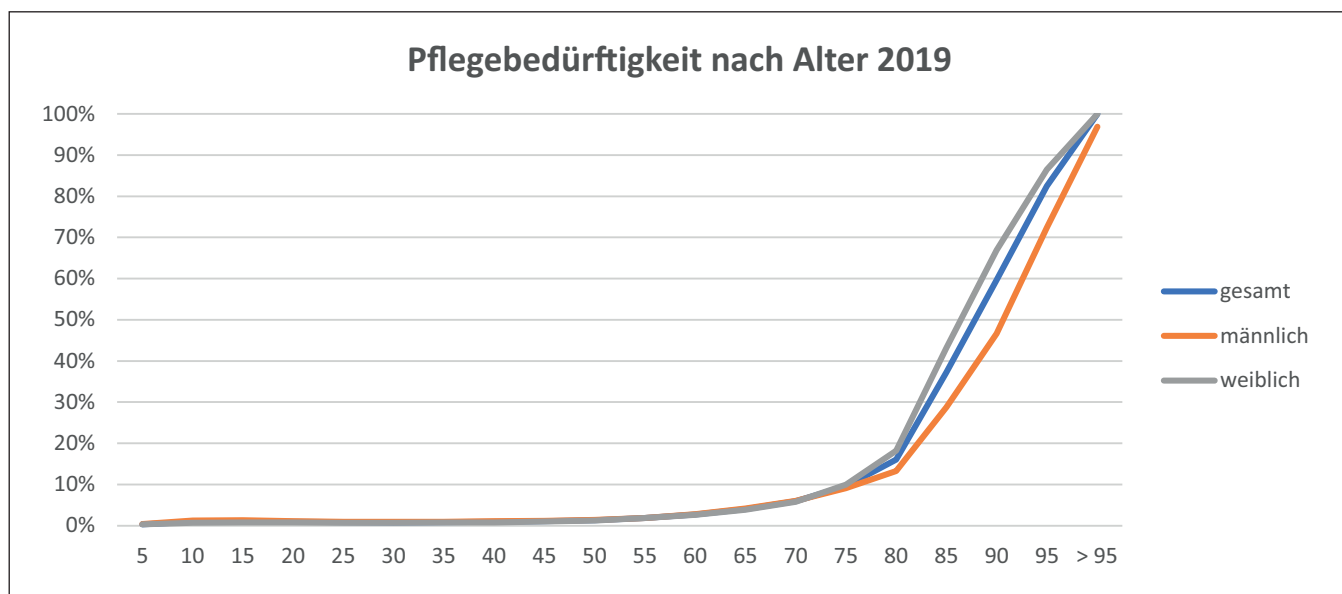
von Leibrenten oder Pflegeverpflichtungen auf die durchschnittliche Verweildauer in Heimen abzustimmen. Hier ist jedoch auch das – sehr hohe – durchschnittliche Eintrittsalter in ein Pflegeheim zu beachten.<sup>9</sup>

Nach *Techtmann* stellt sich die Verweildauer nach Alter gesamt wie in Abbildung 4 visualisiert dar.<sup>10</sup>

Aus dieser Grafik ist erkennbar, dass das Eintrittsalter im Schnitt bei zirka 83 Jahren liegt. Geschlechterspezifisch liegt das Eintrittsalter bei Männern bei 80,40 Jahren und bei Frauen bei 84,20 Jahren. Vergleicht man hierzu die fernere Lebenserwartung von Männern und Frauen laut Sterbetafel 2010/2012,<sup>11</sup> so relativiert sich die Überlegung für die Anwendung einer an die durchschnittliche Verweildauer angepasste Kapitalisierung, beträgt doch die fernere Lebenserwartung laut Sterbetafel 2010/2012 bei Männern rund 78 Jahre und bei Frauen rund 83 Jahre. Inwieweit bei jüngeren Pflegebedürftigen die durchschnittlich ermittelte Verweildauer von 35 Monaten bei Frauen und 18 Monaten bei Männern ebenfalls zutrifft, kann generell nicht beantwortet werden. Hier ist der individuelle Gesundheitszustand maßgeblich. Eine diesbezügliche Einschätzung kann die bzw der Liegenschaftssachverständige in keinem Fall durchführen.

## 9. Bewertung der Pflegeverpflichtung – Pflegebedürftigkeit ist noch nicht eingetreten

Es soll in diesem Fall von der Gutachterin bzw vom Gutachter eingeschätzt werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit des Eintritts sein wird. Für die Einschätzung muss auf statistische Werte zurückgegriffen werden. Die durchschnittliche monatliche Höhe des Pflegegeldes betrug 2019 laut Statistik Austria rund € 475,-.<sup>12</sup> Dieser Betrag entspricht ungefähr dem für die Pflegestufe 3 (Pflegebedarf mehr als 120 Stunden) vorgesehenem Pflegegeld. Auf



**Abbildung 3:** Pflegebedürftigkeit nach Alter – Österreich 2019 (Quelle: eigene Darstellung, Basis Daten Statistik Austria, 2019)

Basis der Daten der Statistik Austria (Bundespflegegeld-bezieherinnen und -bezieher nach Alter und Pflegestufen für den Zeitraum Dezember 2019) stellen sich die Pflegequote und das Pflegerisiko in Österreich wie in Abbildung 5 aufgezeigt dar.

Die angeführte Auswertung bezieht sich auf den Auszahlungsmonat Dezember 2019 für das Pflegegeld sowie die Auswertung der Statistik Austria „Bevölkerung zum Jahresbeginn nach fünfjährigen Altersgruppen und Geschlecht.“<sup>13</sup>

Das Pflegerisiko stellt die Eintrittswahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit dar und errechnet sich je Altersgruppe wie folgt:<sup>14</sup>

$$\text{Pflegerisiko} = \frac{\text{Summe Pflegebedürftige ab Altersgruppe bis zum Endalter >95}}{\text{Summe Bevölkerung ab Altersgruppe bis zum Endalter >95}}$$

Die Bevölkerungsdaten nach Altersgruppen sind auf der Internetseite der Statistik Austria abfragbar.<sup>15</sup> Aus der in Abbildung 5 dargestellten Auswertung kann abgeleitet werden, dass die in unterschiedlichen Fachbüchern publizierte Tabelle der Pflegewahrscheinlichkeit des US-amerikanischen National Center for Health Statistics (Unter-

suchungszeitraum 1979/1980)<sup>16</sup> nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht, zumal sich diese eigentlich auf Promillesätze bezieht. Zum Vergleich findet sich unter anderem die auf Daten des Jahres 2017 basierende Auswertung der Pflegestatistik **Deutschland** (siehe Abbildung 6).

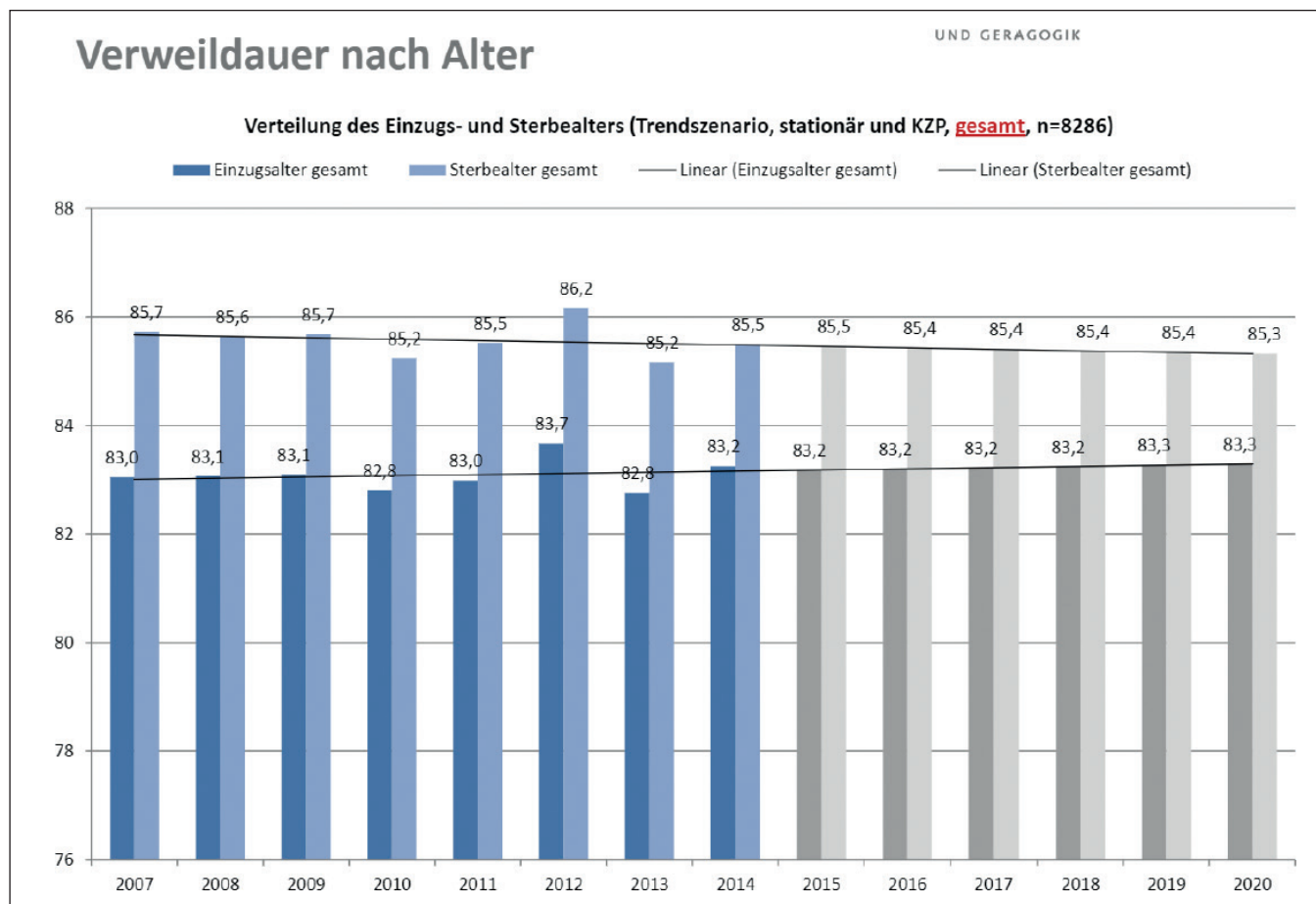
Der Vergleich Pflegerisiko und Pflegequote zwischen Österreich und Deutschland zeigt eine sehr ähnliche Struktur der Tabelle, wobei eine deutlich geringere Anzahl von Pflegebedürftigen ab der Altersgruppe von über 85 Jahren in Deutschland gegeben ist.

## 10. Offene Forschungsfragen

Im Zusammenhang mit der Bewertung von Pflegeverpflichtungen wären noch Untersuchungen zu folgenden Fragestellungen von Interesse:

Wann tritt der Pflegefall am wahrscheinlichsten ein und mit welcher pflegefreien Lebenszeit ist daher zu rechnen?

Ist ab einer bestimmten Pflegestufe die fernere Lebenserwartung nicht mehr nach der Sterbetafel zu berechnen, sondern auf Basis der durchschnittlichen Verweildauer in Pflege, differenziert nach Pflege in häuslicher Pflege oder in Heimpflege?



**Abbildung 4:** Verweildauer in Pflegeheimen nach Alter (Quelle: *Teichtmann*, Statistische Analysen zur Verweildauer in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe im Ev. Johanneswerk e.V. [2015])



## Bewertung einer Pflegeverpflichtung in Österreich

Altersgruppe	Pflegequote pflegebedürftige Personen in den Altersgruppen			Pflegerisiko Pflegewahrscheinlichkeit		
	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
0–4	0,35%	0,40%	0,30%	5,26%	3,98%	6,51%
5–9	0,97%	1,21%	0,72%	5,52%	4,17%	6,81%
10–14	1,06%	1,30%	0,81%	5,76%	4,34%	7,12%
15–19	0,96%	1,12%	0,79%	6,02%	4,51%	7,45%
20–24	0,84%	0,95%	0,73%	6,33%	4,74%	7,84%
25–29	0,80%	0,91%	0,67%	6,77%	5,06%	8,37%
30–34	0,86%	0,96%	0,75%	7,37%	5,50%	9,10%
35–39	0,94%	1,06%	0,82%	8,10%	6,04%	9,98%
40–44	1,08%	1,18%	0,99%	8,99%	6,70%	11,06%
45–49	1,35%	1,42%	1,28%	10,05%	7,49%	12,34%
50–54	1,86%	1,89%	1,83%	11,60%	8,64%	14,20%
55–59	2,72%	2,80%	2,63%	14,03%	10,48%	17,03%
60–64	4,04%	4,21%	3,88%	17,44%	13,06%	20,96%
65–69	5,91%	6,04%	5,80%	21,80%	16,30%	26,00%
70–74	9,56%	9,11%	9,93%	27,59%	20,53%	32,68%
75–79	16,04%	13,29%	18,20%	35,96%	26,58%	42,23%
80–84	37,25%	28,72%	43,14%	53,64%	40,77%	61,05%
85–89	59,65%	46,65%	66,88%	69,35%	55,35%	76,06%
90–94	82,48%	72,38%	86,48%	86,49%	76,07%	90,26%
> 95	100,00%	96,92%	100%	100%	96,92%	100%
<b>insgesamt</b>	5,26%	3,98%	6,51%	5,26%	3,98%	6,51%

Abbildung 5: Pflegerisiko und Pflegequote in Österreich 2019 (Quelle: eigene Darstellung, Basis Daten Statistik Austria, 2019)

Altersgruppe	Pflegequote pflegebedürftige Personen in Altersgruppen			Pflegerisiko Pflegewahrscheinlichkeit		
	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
< 15	1,0%	1,3%	0,8%	4,12%	3,10%	5,12%
15–60	0,8%	0,8%	0,8%	4,61%	3,41%	5,77%
60–65	2,4%	2,5%	2,3%	12,60%	9,54%	15,08%
65–70	3,8%	4,0%	3,7%	15,68%	11,92%	18,59%
70–75	6,4%	6,3%	6,5%	19,98%	15,19%	23,47%
75–80	11,5%	10,5%	12,3%	25,21%	19,12%	29,33%
80–85	23,3%	19,3%	26,1%	36,52%	27,70%	41,70%
85–90	44,5%	35,6%	49,3%	53,37%	41,55%	58,86%
90 >	70,7%	57,8%	74,9%	70,68%	57,83%	74,93%
<b>insgesamt</b>	4,1%	3,1%	5,1%	4,12%	3,10%	5,12%

Abbildung 6: Pflegerisiko und Pflegequote in Deutschland 2017 (Quelle: eigene Darstellung, Basis Daten Statistisches Bundesamt Deutschland, 2017)

## 11. Beispiel

### Ausgangsdaten

Alter/Geschlecht:	65-jähriger Mann
Pflegestufe:	3 (durchschnittlich aufgrund bezahlten Pflegegeldes)
Pflegebedarf:	rund 120 Stunden pro Monat
Pflegegeld:	€ 459,90
Pflegekosten:	€ 15,- pro Stunde (Annahme, ohne Pflegegeldanteil)
Kapitalisierungszinssatz:	3 %

### Berechnung

120 Stunden x € 15,- =	€ 1.800,00
- erhaltenes Pflegegeld	- € 459,90
	€ 1.340,10

jährlicher Pflegeaufwand	€ 16.081,20
€ 1.340,10 x 12 =	€ 16.081,20

Pflegewahrscheinlichkeit Mann 65 Jahre	16,30 % <sup>17</sup>
€ 16.081,20 x 16,30 % =	€ 2.621,24
Kapitalisierungsfaktor laut Leibrententafel	13,701
abzüglich Korrekturglied <sup>18</sup>	- 0,463
	13,238

### Barwert Pflegeverpflichtung

€ 2.621,24 x 13,238 =	€ 34.699,97
-----------------------	-------------

## 11. Fazit

Die sehr aufschlussreiche Aufbereitung des Artikels zu diesem Fachthema zeigt auch, dass hier noch einige Fragen offen sind und einer weiteren Bearbeitung bedürfen. Insbesondere eine Auswertung der Verweildauer in Pflegeheimen und einer möglichen verkürzten Lebensdauer von Pflegebedürftigen in Pflegeheimen kann das im Artikel ermittelte Ergebnis noch einmal ändern. Zu diesem Thema wurde vom Fachbeirat der LBA eine Masterthese an der Donauuniversität Krems initiiert, deren Fertigstellung mit Spannung erwartet wird.

Ing. Mag. Georg Hillinger  
Vorsitzender des Fachbeirats der LBA

### Liste der Mitglieder des Fachbeirats:

Hofrat DI Friedrich BAUER  
Heimo DEGEN, MSc.  
Arch. DI Klaus DREIER  
Ing. Mag. Georg HILLINGER (Vorsitz)  
KR Dr. Gerald HUBNER  
Heimo KRANEWITTER

Mag. Nikolaus LALLITSCH  
DI Rupert LEDL  
Dr. Heinz MUHR  
Arch. BM DI Roland POPP  
Ing. Dr. Josef PRASCHINGER  
Vis. Prof. DI Dr. Matthias RANT  
DI Martin ROTH  
Prof. Dr. Jürgen SCHILLER  
Mag. Alfred TANCZOS

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Vgl *Statistik Austria*, Bundespflegegeldbezieherinnen und -bezieher sowie Ausgaben für das Bundespflegegeld, online abrufbar unter <https://www.statistik.at>.
- <sup>2</sup> Siehe [https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite\\_360512.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite_360512.html).
- <sup>3</sup> Siehe [https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite\\_360512.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite_360512.html).
- <sup>4</sup> Vgl *Statistik Austria*, Bundespflegegeldbezieherinnen und -bezieher sowie Ausgaben für das Bundespflegegeld, online abrufbar unter <https://www.statistik.at>.
- <sup>5</sup> Siehe [https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/2/Seite\\_360543.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/2/Seite_360543.html).
- <sup>6</sup> Siehe [https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/Seite\\_360524.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/Seite_360524.html).
- <sup>7</sup> Vgl *Frühau*, Entwurf zur Masterthesis „Die Bewertung von Pflegeverpflichtungen in Österreich“ (Donau-Universität Krems).
- <sup>8</sup> Vgl *Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger*, Medizinische Versorgung in Pflegeheimen in Österreich (Endversion 20. 12. 2017) 19.
- <sup>9</sup> Vgl *Kleiber* in *Kleiber digital*, Teil VIII Rechte und Belastungen, Punkt 4.2.12.1. Rz 473.
- <sup>10</sup> Vgl *Techtmann*, Statistische Analysen zur Verweildauer in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe im Ev. Johanneswerk e.V. (2015), online abrufbar unter <https://docplayer.org/34998907-Analyse-zur-verweildauer.html>.
- <sup>11</sup> Siehe [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/sterbetafeln/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/sterbetafeln/index.html).
- <sup>12</sup> Siehe [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/sozialleistungen\\_auf\\_bundesebene/bundespflegegeld/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/bundespflegegeld/index.html).
- <sup>13</sup> [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung\\_nach\\_alter\\_geschlecht/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html).
- <sup>14</sup> Vgl *Kleiber* in *Kleiber digital*, Teil VIII Rechte und Belastungen, Punkt 4.2.12.1. Rz 470.
- <sup>15</sup> Siehe [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur).
- <sup>16</sup> Vgl zB *Seiser/Kainz*, Der Wert von Immobilien (2011) 748.
- <sup>17</sup> Die Werte aus der Tabelle sind für die jeweilige Altersgruppe gültig und müssen nicht bei Zwischenwerten interpoliert werden.
- <sup>18</sup> Korrekturglied für unterjährige Zahlung.

### Korrespondenz:

Prok. Herbert Ribic, MSc.  
Tel.: 0664 /185 50 991  
E-Mail: [ribic@ribiconline.at](mailto:ribic@ribiconline.at)